

Änderungsantrag

öffentlich

Gremium	geplant für Sitzung am	Beschluss		Abstimmung		
		Lt. Vorschlag	abweichend	Ja	Nein	Enthaltung
Regionsausschuss	22.07.2014					
Regionsversammlung	29.07.2014					

Verzicht auf das Adoptionspflegejahr bei eingetragenen gleichgeschlechtlichen Lebenspartnerschaften Änderungsantrag der Fraktionen SPD/ GRÜNE/ CDU und FDP vom 22. Juli 2014

Beschlussvorschlag der Fraktion/Gruppe:

Die Verwaltung wird in ihrem Vorgehen unterstützt, im Rahmen von Stiefkindadoptionsverfahren nach der Geburt eines Kindes in eine eingetragene gleichgeschlechtliche Lebenspartnerschaft auf das Adoptionspflegejahr zu verzichten und eine am Kindeswohl orientierte Entscheidung im Einzelfall zu treffen. Die Gleichbehandlung von eingetragenen gleichgeschlechtlichen Lebenspartnerschaften und Ehen wird hierbei vorausgesetzt.

Sachverhalt:

Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte hat am 19. Februar 2013 entschieden, dass gegen das Diskriminierungsverbot der Europäischen Konventionen zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK) verstoßen wird, wenn nichteheliche verschiedengeschlechtliche Paare bei der Adoption besser behandelt werden als vergleichbare gleichgeschlechtliche Paare (EGMR, Große Kammer, Ur.v. 19.02.2013, 1910/17, Fall X u.a. v. Österreich).

Auch das Bundesverfassungsgericht hält eine Verzögerung der Stiefkindadoption für gleichgeschlechtliche Paare für nicht vertretbar (1 BvL 1/11 u. 1 BvR 3247/09). Das ehelich geborene Kind hat von Geburt an zwei Elternteile (§ 1592 Nr. 1 BGB), das uneheliche kann schon vor der Geburt vom Vater anerkannt werden (§§ 1592 Nr.2, 1594 ff. BGB). Dieses ist im Fall einer gleichgeschlechtlichen Partnerschaft nicht möglich. Gerade deswegen ist es wichtig, eine Gleichbehandlung von ehelich geborenen, nicht ehelich geborenen und in Lebenspartnerschaften geborenen Kindern soweit möglich zu

gewährleisten, indem eine Adoption zeitnah ausgesprochen und auf das Adoptionspflegejahr verzichtet wird. Es ist deshalb sachlich ungerechtfertigt, in einer gleichgeschlechtlichen Partnerschaft das Kind ein Jahr auf die rechtliche Verbindung zu der Person warten zu lassen, die faktisch bereits ab Geburt der zweite Elternteil ist. Diese rechtliche Verbindung ist deshalb relevant, weil z.B. der Tod eines der Elternteile bedeutende erb- und sorgerechtliche Folgen haben kann.

Finanz. Auswirkungen:

Aus der Drucksache ergeben sich finanzwirtschaftliche Auswirkungen (Erträge, Aufwendungen, Investitionskosten) unmittelbar auf den Haushalt der Region Hannover:

Ja:		Nein:	
Produktnummer:		Investitionsnummer:	

	Aktuelles Haushaltsjahr	Aktuelles Haushaltsjahr + 1 Jahr	Aktuelles Haushaltsjahr + 2 Jahre	Aktuelles Haushaltsjahr + 3 Jahre
Ergebnishaushalt:				
Veranschlagte Erträge				
Mehr-/ Minderbetrag bei Erträgen				
Veranschlagte Aufwendungen				
Mehr-/ Minderbetrag bei Aufwendungen				
Investitionen:				
Veranschlagte Einzahlungen				
Mehr-/ Minderbetrag bei Einzahlungen				
Veranschlagte Auszahlungen				
Mehr-/ Minderbetrag bei Auszahlungen				

Anlage(n):